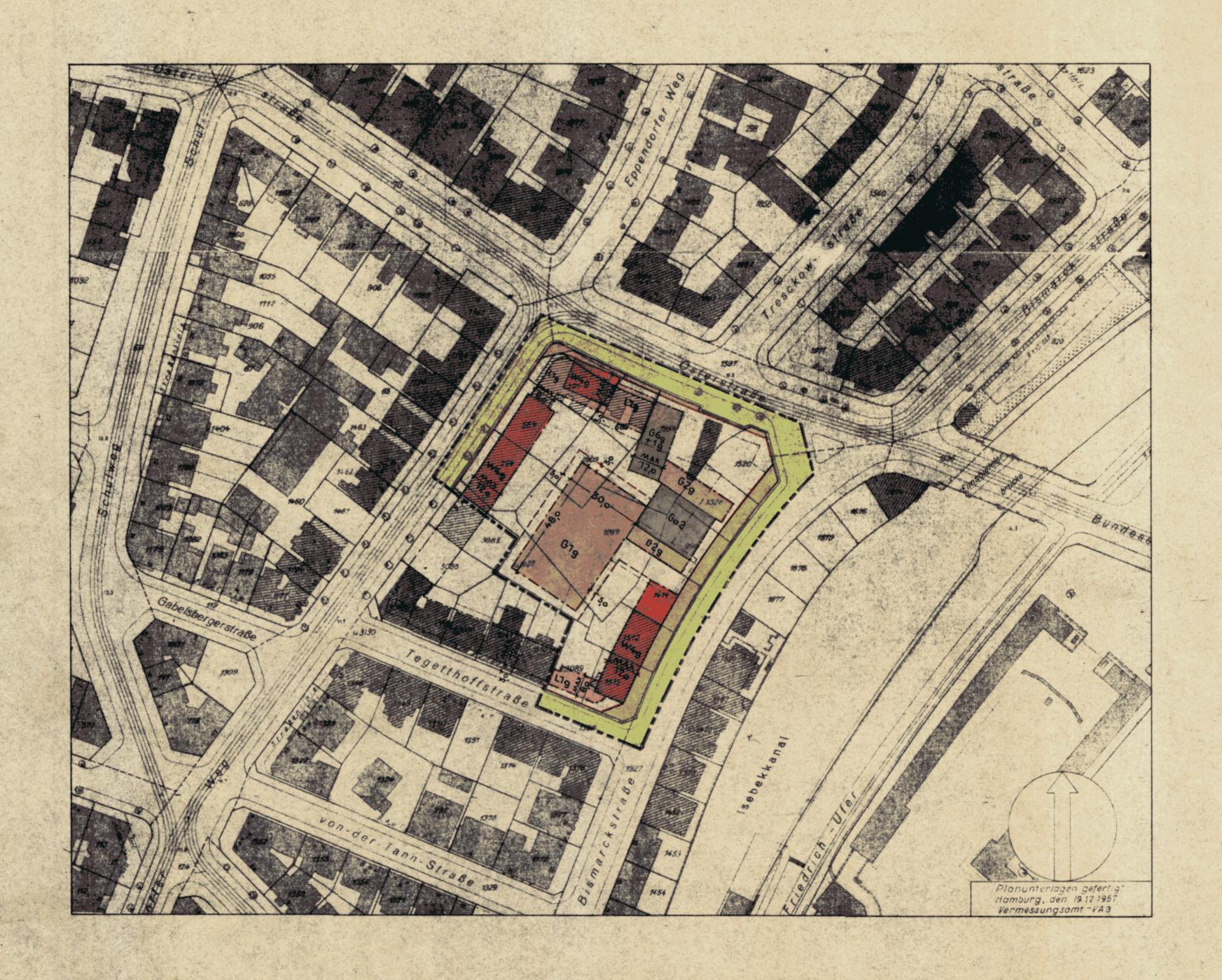
DURCHFÜHRUNGSPLAN D_175/1_

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D_175 52

BEZIRK: EIMSBÜTTEL STADTTEIL: EIMSBÜTTEL

PLANBEZIRK: EPPENDORFER WEG-OSTERSTRASSE-BISMARCKSTRASSE-TEGETTHOFFSTRASSE.

-	** ****	Umgrenzung des Änderungsgebietes
-	The second	Bodenordnungsgebiet
		Straßenlinien
_		Baulinien
_	Total Control	Begrenzungslinien
ichen öffentlicher Nutzung		
ibende	neue	
		Straßenflächen
	Service and the service and th	Grün- und Erholungsflächen
		Wasserflächen
		Bahnanlagen
	C	Flächen für besondere Zwecke
ichen	privater Nutzu	ng
W	Wohngebiet	
M	Mischgebiet	gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
G	Geschäftsgel	
	4 4	
	Flächen für Läden	
	Durchfahrten	
7	Arkaden bzw. Durchgänge	
SI_j	Einstellplätze	mit Zusatz Gem =
5a2	2-geschoss	ige Garagen Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der
PaK)	Garagen unt	er Erdgleiche Reichsgaragenordnung
772	Vorhandene	Baulichkeiten
Maßstab 1:1000		



Aufgestellt: Hamburg, den ____

Baubehörde

Landesplanungsamt

Tiefbauamt

Festgestellt durch Verordnung vom 3. MR7 1959 (GVBI. 1959_Seite_34__) In Kraft getreten am___10_MRZ_1959

zugestimmt: Baudeputation Die Obereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt. Hamburg, den 20. MRZ 1959

zur Änderung des Durchführungsplans D 175/52 für den Planbezirk Eppendorfer Weg - Osterstraße - Bismarckstraße - Tegetthoffstraße (Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel)

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D 175/1 und diese Erläuterungen enthalten für das Anderungsgebiet die nauen und wiederholen die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 175/52 und der zugehörigen Erläuterungen.

2. Inhalt der Anderung

Anstelle der bisher vorgesehenen Bebauung als Mischgebiet an der Osterstraße werden im westlichen Teil viergeschossige Wohnhauser, im östlichen Teil zwei- bzw. sechsgeschossige Geschäftshäuser aus-gewiesen. Zwischen den Wohn- und Geschäftshäusern sind eingeschossige Läden vorgesehen. Die Garagenanlage an der Bismarckstraße wird wesentlich vergrößert und unmittelbar an die Geschäftshauser an der Osterstraße herangeführt. Die bisher an der Bismarckstraße/Ecke Osterstraße geplanten Wohnhäuser entfallen.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

4. Besondere Vorschriften

- 4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 4.2 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 4.3 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 4.4 Für die Baustufe G6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 4.5 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 4.51 für die eingeschossigen Läden (L1g) 4,5 m;
 - 4.52 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m, 4.53 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m; 4.54 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,0m.
- 4.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

5. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Grundstücke sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

Freie und Hansestadt Hamburg Stadtentwicklungsbehörde LP23/P Plankammer ZWG R 0113 Alter Steinweg 4 - 20459 Hamburg Telefon 35 04-32 92/32 98 BN. 9.41-32 92/32 93

6. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 6.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 6.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
13. MRZ, 1959

Hamburg, den.

Technischer Inspektor